

II-1540 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

**BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST ~~UND SPORT~~**

GZ 10.000/19-Parl/91

Wien, 10. April 1991

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

535/AB

1991-04-18

Parlament
1017 Wien

zu 618 IJ

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 618/J-NR/91, betreffend Rauchverbot in öffentlichen Gebäuden, die die Abgeordneten Dr. Helene Partik-Pablé und Genossen am 28. Februar 1991 an mich richteten, beeche ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1) bis 3)

1. Allgemeine Feststellungen

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst hat zur Unterstützung und Vertiefung der Gesundheitserziehung und insbesondere im Interesse, den gesundheitsschädigenden Wirkungen des Rauchens durch eine umfassende und zielgerichtete Orientierung im Rahmen der Bildungs- und Erziehungsarbeit entgegenzuwirken, laufend und verstärkt in den letzten Jahren zahlreiche Veranlassungen getroffen. Maßnahmen zur Bewältigung des Nikotinproblems erfordern primär eine gezielte Information und eine danach ausgerichtete Verhaltensschulung. Erst auf dieser Basis, die Einsichten eröffnet, können organisatorische Schritte zur Eindämmung des Rauchens akzeptiert und verwirklicht werden.

Im Februar 1986 wurde die "ANTI-RAUCH-KAMPAGNE in Schulen" begonnen, mit der ein umfassendes Aktionsprogramm zur Vermeidung des Rauchens in den Schulen verwirklicht wurde.

- 2 -

Insbesondere wurde dabei an die Direktion der Schulen und an die Mitglieder der Schulgemeinschaftsausschüsse appelliert, die Frage der "Raucherzimmer" neu zu überdenken und in tatkräftigem Zusammenwirken von Lehrern, Eltern und Schülern eine geschlossene Front der Ablehnung gegen den Tabakkonsum in den Schulen zu bewirken.

Die mit vielfältigen flankierenden Maßnahmen durchgeführte Kampagne brachte durchaus erfreuliche Ergebnisse. In den Jahren 1987 und 1989 dazu durchgeführte Erhebungen zeigten, daß Raucherzimmer in den Schulen eigentlich nur vereinzelt etabliert sind. Wo geraucht werden darf, wird im Regelfall den Schülern Gelegenheit geboten, in Teilen der Schulliegenschaft, die nicht unmittelbar im Nahbereich der Unterrichtsräume liegen, zu rauchen (dabei vor allem in Vorräumen und in Schulhöfen). Grundsätzlich bestand der Wille in den Schulen, Veränderungen im Sinne einer Einschränkung des Tabakkonsums durch Schüler herbeizuführen; in fast allen Fällen wurde der Schulgemeinschaftsausschuß mit der Problematik befaßt und um Lösungsvorschläge gebeten. Die Vorbildwirkung der Lehrer wurde vielfach angesprochen, und es wurde den Lehrern nahegelegt, auf den Gängen (während ihrer Aufsichtstätigkeit) nicht mehr zu rauchen.

Im Herbst 1990 wurde allen Schulen mit Schülern ab der 5. Schulstufe der vom Gesundheitsressort in Zusammenarbeit mit der Unterrichtsverwaltung herausgegebene Behelf für Lehrer mit dem Titel "Materialien zum Thema Rauchen (für Unterricht ab der 8. Schulstufe)" kostenlos bereitgestellt. Diese Handreichung für die Unterrichtsgestaltung enthält auch einen Fragebogen, der nach Rücksendung durch die Schulen noch im Jahr 1991 vom Institut für Didaktik der Naturwissenschaften der Universität Salzburg ausgewertet werden wird. Aus den Ergebnissen dieser Erhebung sollen weitere Ansatzpunkte für künftige Maßnahmen in diesem Bereich resultieren.

- 3 -

2. Rauchen in den Schulen:

a) Schulrechtliche Grundlagen:

Gemäß § 9 Abs. 2 der Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst vom 24. Juni 1974, BGBI. Nr. 373, betreffend die Schulordnung, ist den Schülern das Rauchen in der Schule, an sonstigen Unterrichtsorten und bei Schulveranstaltungen untersagt.

Soweit jugendgesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen und es sich nicht um allgemeinbildende Pflichtschulen handelt, kann die Hausordnung das Rauchen in genau zu bestimmenden Teilen der Schulliegenschaft - die keinesfalls Unterrichtsräume sein dürfen - und bei Schulveranstaltungen gestatten.

Das Rauchen kann also ausschließlich im Rahmen der Hausordnung gestattet werden. So heißt es in § 44 des Schulunterrichtsgesetzes, daß die Schulkonferenz, soweit es die besonderen Verhältnisse erfordern, eine Hausordnung erlassen kann. Die Schulkonferenz kann nicht bereits bei Vorliegen der sonstigen in § 9 Abs. 2 der Schulordnung enthaltenen Voraussetzungen die Ausnahme vom Rauchverbot beschließen, sondern erst, wenn sie es auf Grund der besonderen Verhältnisse in der Schule für erforderlich erachtet.

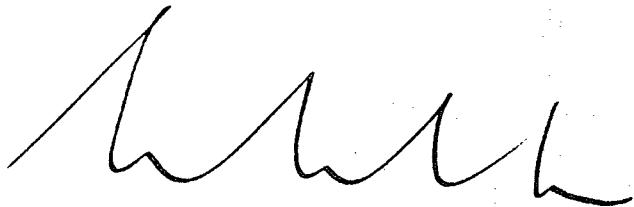
Geraucht werden darf also nur dann, wenn eine Hausordnung erlassen wurde und in dieser Hausordnung das Rauchen ausdrücklich im Sinne des § 9 Abs. 2 Schulordnung genehmigt wurde. Hier ist darauf zu verweisen, daß dem Schulgemeinschaftsausschuß gemäß § 64 Abs. 7 lit. a sublit. hh SchUG in Fragen der Schulgesundheitspflege die Beratung obliegt.

- 4 -

b)

Verschiedene Interventionen, Beschwerden und Anfragen betreffend den Schutz der Nichtraucher vor der Einwirkung von Tabakrauch in den Schulen hat das Bundesministerium für Unterricht und Kunst zum Anlaß genommen, mit einem Erlaß an die Landesschulräte/den Stadtschulrat für Wien, an die Direktionen der Höheren Internatsschulen des Bundes und die Direktionen der Gewerblichen und technischen Zentrallehranstalten (Zl. 39.690/9-Paräs.12/89 vom 27. Februar 1989) auf folgendes hinzuweisen:

Die Adressaten werden ersucht, in ihrem Wirkungsbereich verstärkt dafür Sorge zu tragen, daß die entsprechenden Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzgesetzes (BGBI. Nr.234/1972 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI.Nr. 234/1972 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 544/1982) - soweit dieses im Schulbetrieb Geltung hat - eingehalten werden.

A handwritten signature consisting of several fluid, cursive strokes, likely belonging to a government official.